



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Gemeinderat

Anordnung

vom 11. Januar 2024

der Neuwahlen der Rechnungskommission der Einwohnergemeinde Udligenswil für die Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat von Udligenswil beschliesst, gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz, die Gemeindeordnung der Gemeinde Udligenswil (GO) sowie auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG):

Wahltag

1. Auf **Sonntag, 28. April 2024** wird, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, die Neuwahl von zwei Mitgliedern sowie einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten der Rechnungskommission der Einwohnergemeinde Udligenswil angeordnet.

Die Rechnungskommission besteht in Udligenswil aus einer Präsidentin / einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Amtsantritt

2. Der Amtsantritt erfolgt für die Rechnungskommission am 1. September 2024.

Stille Wahlen

3. Die Mitglieder und die Präsidentin / der Präsident der Rechnungskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Udligenswil, eintreffen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Udligenswil zu unterzeichnen.
6. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten fallen die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht.

8. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfällige Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Für die in stiller Wahl besetzten Ämter bzw. Sitze wird der Gemeinderat Udligenswil die Urnenwahl absagen.

Urnenwahl

Allgemeines

10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. April 2024, 17.00 Uhr abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden.
11. Der Gemeinderat Udligenswil trifft nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl.

Erster Wahlgang

12. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste und dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten bis spätestens Freitag, 5. April 2024 zugestellt.
13. Die politischen Parteien oder die Stimmberechtigten können gegen Vergütung Kandidatenlisten beziehen. Allfällige Bestellungen sind bis 11. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Udligenswil einzureichen.
14. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Format, Farbe und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Hierfür gelten folgende Anforderungen:

Format A6, weiss, 80 g/m²

Stimmberechtigung und Stimmregister

15. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem Dienstag, 23. April 2024 in Udligenswil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
16. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei Udligenswil zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können bei der Stimmregisterführerin / beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. April 2024, 17.00 Uhr abgeschlossen.
17. Entspricht die Stimmregisterführerin / der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen.

Berechnung des absoluten Mehrs

18. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht.

Für die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten wird das massgebende Mehr je gesondert nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

Stille Nachwahl

19. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, können diese durch stille Nachwahl besetzt werden.
20. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr bei der Gemeindeganzlei eintreffen. Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten und der Vertreterin / des Vertreters des Wahlvorschlages.
21. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens nur so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so sind diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
22. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht und der zweite Wahlgang abgesagt.

Zweiter Wahlgang

23. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht und werden die Sitze nicht durch Stille Wahl besetzt, findet am Sonntag, 9. Juni 2024 der zweite Wahlgang statt.
24. Die Urnenzeiten lauten am Wahlsonntag analog wie beim ersten Wahlgang, von 10.30 bis 11.00 Uhr.
25. Auch im zweiten Wahlgang sind neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten solche von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Format, Farbe und Papierqualität mit den amtlichen Listen gemäss erstem Wahlgang übereinstimmen.
26. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
27. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

Urnenzeiten

28. Für die Gemeinde Udligenswil ist die Urne im Foyer des Gemeindehauses wie folgt aufgestellt:

Sonntag, 28. April 2024

10.30 – 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

29. Die Stimmberechtigten können von jedem Ort aus ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
30. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche (grüne) Stimmcouvert und verschliesst es. Das amtliche Stimmcouvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das (graue) Rücksendecouvert zu legen. Das Rücksendecouvert kann der Gemeindeganzlei überbracht, in den Briefkasten der Gemeindeganzlei eingeworfen oder per Post an die Gemeindeganzlei gesandt werden.
31. Das Rücksendecouvert muss noch vor Ende der Urnenzeit (Sonntag, 11.00 Uhr) bei der Gemeinde eintreffen. Der Briefkasten bei der Gemeindeganzlei wird am Sonntag um 11.00 Uhr ein letztes Mal für diese Wahl geleert.

Strafbare Praktiken

32. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Veröffentlichung der Ergebnisse

33. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung öffentlich bekannt zu machen.
34. Dieser Beschluss ist im Gemeindeanschlagkasten zu veröffentlichen und den in der Gemeinde Udligenswil organisierten politischen Parteien mitzuteilen.

Udligenswil, 11. Januar 2024

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident



Florian Ulrich

Gemeindeschreiber



René Dähler